



1. Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Buchen (Odenwald)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 26. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Satzung über die Stadtbücherei vom 7. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 4 bekommt folgenden Wortlaut:

4. Die Stadtbücherei ist in die Verwaltung der Stadt Buchen (Odenwald) eingegliedert und organisatorisch dem Fachbereich Kultur und Digitalisierung zugeordnet. Diesem obliegt die verwaltungsmäßige Führung der Stadtbücherei und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln der Leitung der Stadtbücherei übertragen.

In § 3 Datenschutz wird Satz 2 angefügt:

Im Zuge des Anmeldeverfahrens bestätigt die antragstellende Person, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zuzustimmen. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind den Informationen nach Art. 13/14 DSGVO zu entnehmen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Gebühren Nummer 4 wird wie folgt geändert:

4. Die Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist unentgeltlich. Für das Entleihen von Medien werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| - Erwachsene (gilt als Familienausweis für 2 Erwachsene und deren Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt leben) | 18,00 € |
| - Schüler und Schülerinnen, Auszubildende über 18 Jahren, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Personen in Rente, sozialleistungsberechtigte Personen und Menschen mit Schwerbehinderungen | 9,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren | gebührenfrei |
| - Tagesausweis (einmalige Ausleihe von bis zu 10 Medien) | 3,00 € |
| - Ausstellen einer Zweitkarte für Erwachsene zum Familienausweis | einmalig 3,00 € |
- Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt auch zur Nutzung sämtlicher digitaler Angebote der Stadtbücherei.

§ 6 – Sorgfaltspflicht, Haftung wird um Nummer 6 ergänzt:

6. Die Stadtbücherei Buchen übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von §832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Buchen (Odenwald) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald)

geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buchen (Odenwald), den 26. Februar 2025

gez. Roland Burger, Bürgermeister